



Düsseldorfer Amtsblatt

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 («Corona-Virus«)

hier: Untersagung von Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern bzw. Teilnehmern

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit in Abstimmung mit ihrer unteren Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Durchführung von Veranstaltungen, zu denen mehr als 1.000 zeitgleich anwesende Besucher*innen oder Teilnehmer*innen erwartet werden, wird im Stadtgebiet von Düsseldorf hiermit **ab sofort und zunächst bis Mittwoch, 22. April 2020** untersagt.

Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich begrenzte und geplante Ereignisse, an denen eine Gruppe von Menschen teilnimmt und bei denen das Ereignis ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung hat und die von einer oder mehreren Personen organisiert wird. Der laufende Betrieb von Bildungseinrichtungen, Behörden und Gerichten sowie der Betrieb von Arbeitsstätten in denen ausschließlich dort beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwesend sind, sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verfügung.

2. Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen.
3. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.
4. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung strafbar sind
5. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Der neuartige Krankheitserreger SARS-CoV (sog. «Corona-Virus») verbreitet sich aktuell stark in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund des hier vorherrschenden Übertragungsweges durch Tröpfchen-Infektion, z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Auch im Stadtgebiet Düsseldorf wurden bereits Krankheitsfälle und Ansteckungsverdachte festgestellt.

Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden weltweit im Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei derartigen Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern dient dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, so dass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Außerdem sollen mit dem Verbot besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 geschützt werden.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen als bei kleineren Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.

- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen, die es besonders zu schützen gilt, wie z.B. aus der Krankenversorgung, dem Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie der Inneren Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei Veranstaltungen dieser Größenordnung nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren habe ich mich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens zum Erlass dieser zeitlich befristeten Verbotsanordnung entschlossen. Sie ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Aufgrund der erheblichen Prognoseunsicherheiten ist eine verbindliche Regelung derzeit nur in dem oben genannten Zeitraum möglich. Die Situation wird laufend weiter beobachtet, diese Anordnung wird ggf. angepasst oder aufgehoben. Die jeweils geltende Fassung dieser Verfügung wird im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/coronaverfuegung> zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Rückschlüsse auf den Zeitraum nach dem o. g. Termin sind daher leider nicht möglich.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben das eingesetzte Personal und eingesetzte Mitwirkende außer Betracht, weil sie in der Regel zum einen bereits aus Gründen des Arbeitsschutzes durch ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber überwacht werden und zum anderen in der Regel einen weniger engen Kontakt mit den Besuchern haben. Ihre Personalien sind für Containmentmaßnahmen zudem regelmäßig mit vertretbarem Aufwand ermittelbar.

Diese Anordnung ergeht insoweit in Umsetzung der fachaufsichtlichen Weisung gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020, Az. IV B.

Zu Ziffer 2 - Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Zu Ziffer 3 - Zwangsgeldandrohung

Die Androhung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Einer gesonderten Fristbestimmung bedarf es nicht, da ein Unterlassen verlangt wird.

Zu Ziffer 4 - Strafbarkeit

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Zu Ziffer 5 - Bekanntmachung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – ist nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 21. März 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Düsseldorf, 11.03.2020

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Kraftloserklärung

Die am 24.04.2018 gefertigte Lizenz der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit der Nummer D-05-026-G-1362 ausgestellt auf das Unternehmen „Park-S Service GmbH“ Kieshecker Weg 141, 40468 Düsseldorf gültig vom 26.10.2015 bis zum 25.10.2025, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Ersatzurkunde der Gemeinschaftslizenz wurde am 06.03.2020 mit der Nummer D-05-026-G-1362-E ausgehändigt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Einziehung von Straßen

Die Jülicher Straße (Gemarkung Derendorf, Flur 8, Flurstück 768) ist heute dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Es ist vorgesehen, zukünftig eine Teilfläche aus dem oben genannten Flurstück zu veräußern.

Es ist daher beabsichtigt, die oben näher beschriebene Fläche einzuziehen, da sie zukünftig nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht.

Es ist daher beabsichtigt, die oben näher beschriebene Fläche einzuziehen, da sie zukünftig nicht mehr für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht. Die Absicht der Einziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegesgesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 49 vom 07.12.2019 bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Michael Kamphausen

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

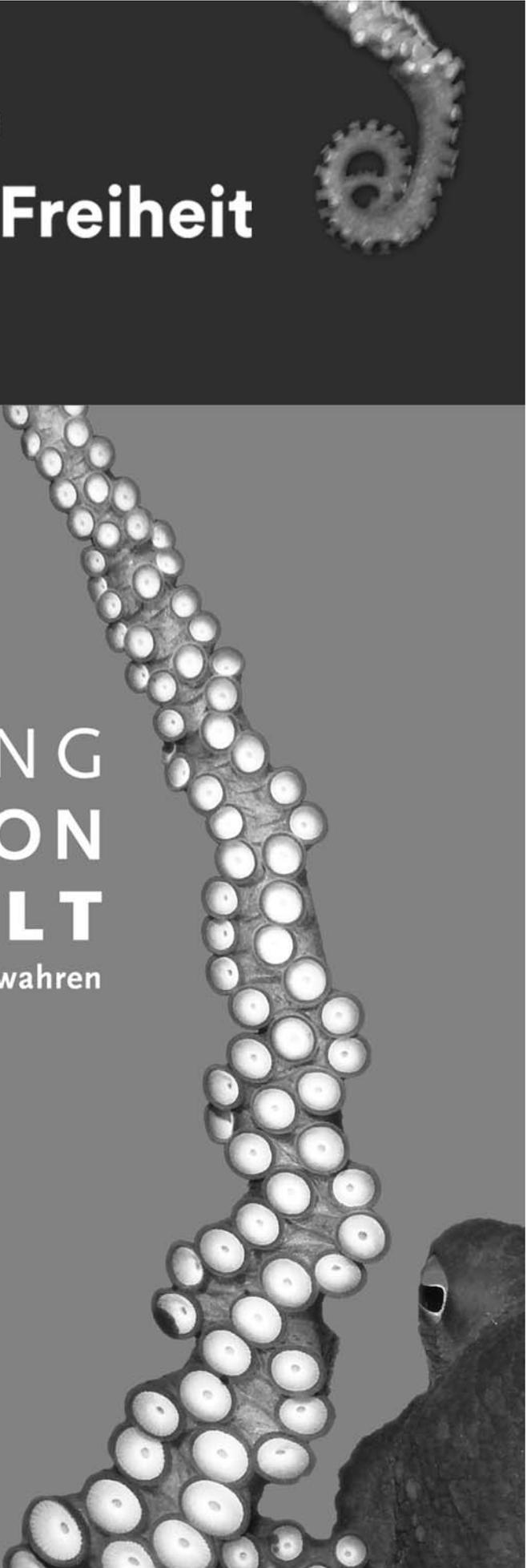
Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz vom 18. März 2020

hier: Weitere Kontakt reduzierende Maßnahmen

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind ab sofort zu schließen bzw. einzustellen:
 - a.) Gaststätten wie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und Cafés (soweit nicht in Ziffer 2 dieser Verfügung geregelt; ausgenommen ist der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Verzehr außer Haus sowie die Auslieferung zuvor bestellter zubereiteter Speisen und Getränke),
 - b.) Theater, Kinos, Museen, Opern- und Konzerthäuser,
 - c.) Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks,
 - d.) Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen),
 - e.) Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 - f.) Fitnessstudios, Schwimmbäder, sog. Spaßbäder sowie Saunen und ähnliche Einrichtungen,
 - g.) öffentliche wie private Spiel- und Bolzplätze, (Weitergehende Regelungen zu städtischen Spielplätzen siehe unter Ziffer 9)
 - h.) Volkshochschulen, Musikschulen und sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
 - i.) Reisebusreisen mit Ein- oder Ausstieg von Personen im Stadtgebiet von Düsseldorf,
 - j.) jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - k.) Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen,
 - l.) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
 2. Der Zugang zu nachstehenden Einrichtungen darf (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich) nur gestattet werden, wenn die Besucher mit Kontaktdaten registriert werden, die Besucherzahl insgesamt 50 gleichzeitig anwesende Personen nicht übersteigt, zwischen Speisetischen ein Mindestabstand 2 Metern eingehalten wird und Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen am Eingang und in den Toilettenanlagen angebracht werden:
 - a.) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen
 - b.) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Soweit Gaststätten nicht nach dieser Verfügung zu schließen sind, dürfen sie frühestens ab 6 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15 Uhr zu schließen.
 3. Nicht zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Verkaufsstellen des Einzelhandels. Alle übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
 4. Der Zugang zu Einkaufszentren, »Shopping-Malls« oder »Factory Outlets« und vergleichbaren Einrichtungen darf Kunden nur gestattet werden, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen im Sinne von Ziffer 3 befinden und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
 5. Erweiterung von Öffnungszeiten zur Lebensmittelversorgung
Folgenden Einzel- und Großhandelsbetrieben ist bis auf weiteres auch die Öffnung bzw. Geschäftstätigkeit an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet (dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag): Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Apotheken, außerdem Geschäfte des Großhandels.
 6. Sämtliche unter den o.a. Maßgaben geöffneten Verkaufsstellen haben auf eine besondere Hygiene zu beachten, den Zutritt zur Vermeidung von Personenansammlungen zu beschränken und auf eine Vermeidung von Warteschlangen hinzuwirken.
 7. Übernachtungsangebote dürfen nur zu nicht touristischen Zwecken genutzt werden, ein Anbieten zu touristischen Zwecken während der Dauer dieser Verfügung ist untersagt.
 8. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt, das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
 9. Hinsichtlich der städtischen Spielplätze, Bolzplätze sowie der sog. Spielhöfen auf Schulhöfen untersagt die Stadt Düsseldorf als Betreiberin hiermit das Betreten und die Benutzung.
 10. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort zu vollziehen. Sie gelten ab sofort und zunächst bis zum 19. April 2020.
 11. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 12. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.
- Begründung:**
Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der einschlägigen fachaufsichtlichen Weisungen und Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW »Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 / Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern« sowie »Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020« vom 15. März 2020 und vom 17. März 2020.
- Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.
- Rechtsgrundlage für die Anordnung der vorstehenden Schutzmaßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG). Sie dienen insgesamt der Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2. Die Entwicklung des Krankheitsgeschehens in Düsseldorf und Nordrhein-Westfalen zeigt, dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahren nicht ausreichen. Die in den Erlassen geschilderten Überlegungen mache ich mir hiermit vollumfänglich zu eigen.
- Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur durch eine radikale Reduzierung der unmittelbaren persönlichen sozialen Kontakte der Menschen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.
- Zu Ziffer 2)
Die gespeicherten Kontaktdaten sind innerhalb von einer Woche nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung zu löschen bzw. zu vernichten.

Zu Ziffer 8)

Mit der umfassenden Untersagung von Veranstaltungen erübrigen sich die vorangegangenen Verfügungen in Bezug auf Veranstaltungen von mehr als 1.000 Besuchern bzw. bis zu 1.000 Besuchern. Sie werden im Interesse einer größeren Klarheit und einer Harmonisierung der zeitlichen Geltungsdauer mit der aktuellen Erlasslage aufgehoben.

Die Aufhebung des Verbotes für Gottesdienste und Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften erfolgt unter Bezugnahme auf eine entsprechende gegenüber der Landesregierung abgegebene Selbstverpflichtung der Religionsgemeinschaften, eine ordnungsbehördliche Regelung ist danach nicht mehr erforderlich. Zu 10) Sofortige Vollziehung, Befristung.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 11) Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 21. März 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Zu 12.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu 10) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

Düsseldorf, 18.03.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1321 2289 SB 65 vom 29.01.2020 an Eugeniu Cater, Str. Vasile Lupu 92 a Bl. P1 Et4, Iasi, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1284 9755 SB 64 vom 09.03.2020 an Tim Bernd Nixdorff, Dominikanerstraße 12, 40545 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1338 5744 SB 10 vom 04.02.2020 an Ouarada Ouja, Koningin Wilhelminastraat 44, 4691 GG Tholen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0284 4760 SB 03 vom 28.01.2020 an Arton Krasniqi, Salmstraße 29, 47137 Duisburg

des Bescheides 5327 0005 1293 6607 SB 11 vom 03.01.2020 an Erkan Ali Ahmed, Eisenbahnstraße 51, 04315 Leipzig

des Bescheides 5327 0005 1333 3230 SB 04 vom 27.01.2020 an Youcef Mahfoud, Chemin des 4 Saisons Chez Mr Mahfoud Djelloul 1, 95800 Cergy, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0281 3792 SB 13 vom 07.02.2020 an Marcin Mularczyk, Zasosie 11, 28-300 Str. Cierno, Polen

des Bescheides 5327 0005 1324 7821 SB 115 vom 21.01.2020 an Helga Funkel, Uppertoppe 3 Edge Hill, DY7 6DP Stourbrodage, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1330 4817 SB 114 vom 04.02.2020 an Grazyna Jadwiga Dubiel, T. Bairda 10/5, 05-825 Grodzisk Mazowiecki, Polen

des Bescheides 5327 0005 1338 6929 SB 117 vom 17.02.2020 an Mohammad Khatib ur Rehmann, 16 Rue Paul Langevin, 93430 Villetaneuse, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0278 8640 SB 111 vom 12.02.2020 an Rasaiah Akileswaran, Rue Emile 9 202A, 45000 Orleans, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1292 3122 SB 112 vom 29.01.2020 an Iulian-Catalin Ciuraru, Str. Cimpului Nr. 23, Gura Humorului Judd. SV, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1342 8907 SB 117 vom 02.03.2020 an Eyuep Murat Kodak, Max-Eyth-Straße 25, 71332 Waiblingen

des Bescheides 5327 0005 1332 7680 SB 120 vom 17.02.2020 an Alin-Laurentiu Sasaujan, Christianstraße 19, 42853 Remscheid

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 10.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 5008 4345 9 an Eheleute Olaf und Antje Rehse, Gelderner Straße 12, 40474 Düsseldorf

des Bescheides vom 21.01.2020 zu Kassenzetichen 52211 00 5003 2800 3 an Herrn Halil Ibrahim Ertem, letzte bekannte Anschrift, Ackerstraße 5 in 40233 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 5009 5643 1 an Frau Marina Baaden, Neumannstraße 15, 40235 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 4960 9221 4 an Eheleute Krzysztof und Agata Zajackowski, Am Geisterberg 45, 40629 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 3930 1431 2 an Herrn Andreas Wolf, Hatzfeldstraße 35, 40625 Düsseldorf

der Bescheide vom 13.01.2020 zu Kassenzetichen 52211 00 5004 0850 3 an Firma Craft-holic (Korex s.r.o.) letzte bekannte Anschrift: Na Prikope 12, 11000 Prag 1, Czech Republic

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 5008 3191 4 an Eheleute Roland und Simone Jansen, Na Svihance 3, 120 00 Prag, Tschechien

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 4610 1154 8 an Herrn Gabriel Ulrich, Rue des Dents-du-Midi 5, 1868 Collombey, Schweiz

des Bescheides vom 09.02.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 5011 7329 5 an Herrn Philip Christopher Ingenhoven. Juiststaße 12, 40468 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 5010 8432 2 an Eheleute Sergey und Oxana Shirokikh, Leuchtenberger Kirchweg 20, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 4930 1170 1 an Eheleute Paul und Nelli Mayer, Scherberger Straße 21e, 52146 Würselen

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 1100 8216-3 an Frau Liudmilla Luhovic, Hansaallee 360, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.02.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 5003 5816 0 an Frau Tiphaine Berard, 6, Cours Pierre Puget, 13006 Marseille, Frankreich

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 3860 0460 3 an Frau Barbara Durweiler, Gerresheimer Landstraße 114, 40627 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzetichen 52221 00 4650 6103 5 an Herrn Kadri Prodogan, Luisenstraße 101, 40215 Düsseldorf

der Bescheide vom 26.02.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 6078 1 an Herrn Günay Alabas, letzte bekannte Anschrift, Scheidtstraße 5 in 40239 Düsseldorf

der Bescheide vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 4270 4547 6 an Herrn Peter Schwarze, Angermunder Straße 58, 40489, Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5007 3083 2 an Eheleute Dr. Mario und Corinna Klesse, Auf'm Hitzberg 11, 40627 Düsseldorf

der Bescheide vom 08.01.2019 und 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 1510 3051 8 an Frau Dr. Susanne Blanke, Ludwig-Beck-Straße 10, 40470 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 6406 7 an Ruzbeh Tadj, Zentralstraße 117, 8003 Zürich, Schweiz

der Bescheide vom 13.02.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 7343 9 an die SITRA DEUTSCHLANG UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Yelena Ignatova, zuletzt bekannte Anschrift: Mühlengasse 3, 40213 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 6134 3 an Herrn Namig Abdullayev, Sonnenstraße 58, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5002 1713 2 an Herrn Oganesy-an Oganey Georgijewitsch, Kastanienstraße 5, 47269 Duisburg

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5003 9267 8 an SWC Property S.á.r.l., Vail Sainte Croix 7, 1371 Luxembourg / Luxemburg

der Bescheide vom 20.02.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 4428 3 an Herr Konstantinos Kakargias, Nikolaus-Knopp-Platz 2, 40549 Düsseldorf

der Bescheide vom 21.02.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 2438 4 an Herrn Drazen Josip Simunovic, Karl-Geusen-Straße 213, 40231 Düsseldorf

des Bescheides vom 25.02.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 5922 3 an Herrn Anatolij Dantschenko, Lewitstraße 29, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 1699 5 an Hajan Farrokh und Nahid Nasserian, Am Kirschbaumwäldchen 15, 40547 Düsseldorf

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

des Bescheides vom 30.01.2020, amtliches Kennzeichen MH-WZ5, an Herrn Nico Harley Schwartz, Mindener Straße 71, 40227 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Zulassungsbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aussetzung der Auslegung von Bauleitplan-Entwürfen und Absage zweier Veranstaltungen „Stadtplanung zur Diskussion“

Angesichts der Notwendigkeit, die Verbreitung des Corona-Virus nach Möglichkeit zu verlangsamen, sind die Verwaltungsgebäude der Landeshauptstadt Düsseldorf seit Montag, dem 16.03.2020 für Publikumsverkehr geschlossen. Die Landeshauptstadt Düsseldorf setzt damit die Vorgaben der Bundesregierung sowie der Landesregierung Nordrhein-Westfalen um. Aufgrund dessen müssen folgende sowohl bereits begonnene als auch terminierte öffentliche Auslegungen ausgesetzt werden:

- **Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/004 – Nördlich Westfalenstraße (Nordteil) –**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Nr. 04/014 – Wickrather Straße –**
- **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 195 (Entwurf) – Nördlich und südlich Theodorstraße –**
- **Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/018 – Theodorstraße / zwischen A 52 und Wahlerstraße –**
- **Bebauungsplan-Entwurf Nr. 03/033 – Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (Pier One) –**

Die bereits bekannt gemachte öffentliche Auslegung der fünf vorgenannten Pläne wird mit sofortiger Wirkung ausgesetzt und zu gegebener Zeit erneut bekannt gemacht, d.h. die Verfahren werden dann wieder aufgenommen.

Ferner sind die beiden folgenden Veranstaltungen „Stadtplanung zur Diskussion“ abgesagt:

- **Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 02/014 – Zwischen Hellweg und Benzstraße –**
- **Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 04/017 – Willstätterstraße 12 –**

Die beiden Veranstaltungen werden zu gegebener Zeit neu terminiert.

Düsseldorf, 17.03.2020
61/12

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 17.03.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen angeordnet:

1. Jegliche **öffentliche Veranstaltung** einschließlich Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten im Düsseldorfer Stadtgebiet ist untersagt. Das Verbot gilt auch für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und für Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur solche Veranstaltungen, die aus Gründen überwiegenden öffentlichen Interessen notwendig sind, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dazu gehören beispielsweise der Betrieb des Großmarktes sowie Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.
2. Die vorstehende Anordnung ist sofort zu vollziehen. Sie gilt ab sofort und zunächst bis zum 19. April 2020.
3. Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 10.3.2020 hatte die Stadt Düsseldorf bereits alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 untersagt. Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Ergänzung der vorgenannten Allgemeinverfügung und in Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW »Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 / Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/Teilnehmern«.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig.

Zur Anordnung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Veranstaltungen in Ziffer 1 dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) ermächtigt. Sie dienen insgesamt der Verhinderung der Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahren nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt in Düsseldorf, im Land NRW und bundesweit stetig an. Die in dem zitierten Erlass geschilderten Überlegungen mache ich mir hiermit vollumfänglich zu eigen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur durch eine radikale Reduzierung der unmittelbaren persönlichen sozialen Kontakte der Menschen die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Zu 2.) Sofortige Vollziehung, Befristung.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich werde ich die Sachlage weiter beobachten und diese Anordnungen ggf. anpassen.

zu 3.) Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 21. März 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert

Zu 4.) Hinweis auf Strafbarkeit

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Die Klageerhebung befreit aus den zu 2) dargelegten Gründen bis zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Anordnung.

In Vertretung
Zaum
Beigeordneter

#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

Förderprogramm
Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt